



Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 08. Mai 2017 gemäß den § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 09. November 1969, zuletzt geändert am 28. November 2016 (bekannt gemacht am 05.04.2017), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert.
 - a. Absatz I wird aufgehoben.
 - b. Der bisherige Absatz II wird Absatz I.
 - c. Absatz III wird aufgehoben.
2. Abschnitt J wird wie folgt geändert:
 - a. dem Absatz I wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Bei gleichzeitiger Beantragung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO, § 34 f GewO, § 34 h GewO oder § 34 i GewO (Abschnitte L, M und N) beträgt die Erlaubnisgebühr gem. Nr. 1 dieses Absatzes 130,00€“
 - b. Absatz II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25,00“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Antrag auf Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person mit bereits vorhandener Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO 150,00 €.“
3. Abschnitt K wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„K. Beschleunigte Grundqualifikation der Berufskraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr“
 - b. Absätze I und II werden aufgehoben.
 - c. Die bisherigen Absätze III und IV werden Absätze I und II.
4. Abschnitt L wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1. wird die Angabe „340,00“ durch die Angabe „385,00“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Antrag auf Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO 90,00 €“



- cc) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt
- „4. Bei gleichzeitiger Beantragung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO, § 34 d GewO oder § 34 i GewO (Abschnitte J, M und N) beträgt die Erlaubnisgebühr gem. Nr. 1 dieses Absatzes 190,00 €“
- b. Absatz II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25,00“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Antrag auf Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person mit bereits vorhandener Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 f Abs. 1 GewO 150,00 €“
- c. Absatz III wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „oder Erlaubnisbefreiung“ gestrichen.
- bb) Nr. 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 4 und 5.
- d. Der Absatz VI. wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „IV. Sachkundeprüfung „Gepüfte-/r Finanzanlagenfachfrau/-mann IHK“
- bb) In Nr. 1 wird die Angabe „325,00“ durch die Angabe „395,00“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird die Angabe „355,00“ durch die Angabe „220,00“ ersetzt.
- dd) In Nr. 3 wird die Angabe „390,00“ durch die Angabe „245,00“ ersetzt.
- ee) In Nr. 4 wird die Angabe „220,00“ durch die Angabe „320,00“ ersetzt.
- ff) In Nr. 5 wird die Angabe „245,00“ durch die Angabe „355,00“ ersetzt.
5. Abschnitt M wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „M. Immobiliendarlehensvermittlerrecht“.
- b. Absatz I Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Bei gleichzeitiger Beantragung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO, § 34 d GewO, § 34 f GewO oder § 34 h GewO (Abschnitte J, L und N) beträgt die Erlaubnisgebühr gem. Nr. 1 dieses Absatzes 130,00“
- c. Absatz II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25,00“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Antrag auf Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person mit bereits vorhandener Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 GewO 150,00“

d. In der Überschrift des Absatzes III werden die Worte „oder Erlaubnisbefreiung“ gestrichen.

6. Es wird folgender Abschnitt N angefügt:

„N. Makler-, Bauträger-, Baubetreuer- und Darlehensvermittlerrecht

I.	Erlaubnisverfahren	
1.	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 GewO	260,00
2.	Bei gleichzeitiger Beantragung einer Erlaubnis nach § 34 d GewO, § 34 f GewO, §34 h GewO oder § 34 i GewO (Abschnitte, J, L und M) beträgt die Erlaubnisgebühr gem. Nr. 1 dieses Absatzes	130,00
3.	Antrag auf Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 GewO	90,00
4.	Antrag auf Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person mit bereits vorhandener Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO	150,00
II.	Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
1.	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150,00
2.	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat)	200,00
3.	Aufforderung an den Gewerbetreibenden zu Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 16 MaBV bzw. Negativerklärung, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	25,00
4.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	100,00
5.	Verwaltungshandlungen im Rahmen des Europäischen Berufsausweises (EPC) in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates	45,00“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 2. b. aa), 4. b. aa) und 5. c. aa). am 01. Juli 2017 in Kraft.

Braunschweig, 08. Mai 2017

Der Präsident
gez.
Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer
gez.
Dr. Bernd Meier

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 12. Juni 2017 (Az.: 21-01558/2070) genehmigt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit, unter Berücksichtigung der Maßgaben des Genehmigungsbescheids vom 12. Juni 2017, ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 15. Juni 2017

Der Präsident
Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Meier